

Nachdruck
sämtlicher Artikel verboten.

Berlin, 18. Juli 1915.

Redakteur:
Prof. Dr. Alfred Maaz in Berlin.

Die habsburgische Monarchie als einheitliches Zollgebiet.

Von

Heinrich Friedjung.

Der stärkste Pfeiler der Macht- und Verteidigungsstellung Oesterreich-Ungarns ist die Armoë, aber neben ihr ist die Einheit des Zollgebietes als Kraftelement nicht zu unterschätzen. Denn mit ihr wuchs die Monarchie ökonomisch zusammen, und dies wurde zur Voraussetzung des Widerstandes gegen die rings dräuenden Gefahren. Denkt man sich dieses Band zerrissen und treibt Ungarn neben Oesterreich eine gesonderte, zeitweilig selbst feindselige Handelspolitik, so wäre auch eine gemeinsame äußere Politik so gut wie ausgeschlossen. Der gemeinsame Minister des Aeußern kann sich nicht spalten und nicht gleichzeitig die widerstrebenden Wünsche und Programme des einen und des anderen Staates dem Auslande gegenüber vertreten. Alles nun, was auf die Machtstellung der Monarchie Bezug hat, besitzt auch Wichtigkeit für das übrige Europa. Dahin also gehört auch das Werden und Wachsen der Zollseinheit der Monarchie, wofür bisher eine zusammenfassende Geschichtsdarstellung nicht vorhanden war. Diese ist jetzt von Rudolf Sieghart gegeben, dessen Buch somit ebenso große historische wie politische Wichtigkeit besitzt. Das Werk ist fast ganz aus den Akten gearbeitet, und diese gediegenen Vorstudien sind zu einer runden Darstellung vereinigt. In den letzten, der Gegenwart zueitenden Abschnitten erhebt sich das Buch auch formell zu echt historischem Stil, was bei der Nüchternheit und teilweisen Brückigkeit des zusammengetragenen Stoffes bemerkenswert ist. Hier spricht ein Mann, der in hohen amtlichen Stellungen an der Regierung des österreichischen Staates beteiligt war, somit Einblick in viele geheimen Vorgänge erwarb und jetzt als Gouverneur einer der größten Banken der Monarchie, zugleich als Leiter einer der stärksten wirtschaftlichen Konzerne Mitteleuropas den praktischen Blick besitzt, um in den Einzelheiten der ökonomisch-politischen Entwicklung immer das Wesen der Sache festzuhalten. Daß der Autor die Zeit gewann, ein in jüngeren Jahren begonnenes Werk mitten unter großen Geschäften zu Ende zu führen, spricht für seine Elastizität und Arbeitskraft.*

Wie in dem übrigen Europa schlossen sich auch in der habsburgischen Monarchie die einzelnen Gebietsteile und Provinzen früher durch Zollschranken voneinander ab, doch 1775 wurden diese, soweit die Kronländer des eigentlichen Oesterreich mit Ausnahme Tirols in Betracht kamen, aufgehoben, eine Zollvereinigung, zu der Frankreich bekanntlich erst 1789 gelangte. Ungarn aber und seine Nebenländer waren auch weiter ein getrenntes Zollgebiet; sie bildeten, seitdem Josef II. Siebenbürgen mit Ungarn zollpolitisch vereinigte, einen Block für sich. Daß dies die ökonomische Entwicklung hemmte und der Idee der Einheit der Monarchie widersprach, erkannte Josef II., Fürst Rautenitz aber hat in einem Gutachten von 1781 die Zollseinheit den „großen Endzweck“ genannt, den man stets vor Augen haben und worauf man „durch die Hinwegräumung der in Ungarn noch entgegenstehenden Hindernisse ununterbrochen“ hinarbeiten sollte: dies „wäre eine der wichtigsten und notwendigsten Deliberationen.“

Zwischen Oesterreich und Ungarn bestand zu jener Zeit eine doppelte Zolllinie, da die Einfuhr in jeden der beiden Reichsteile besonders besteuert war. Der Zollseinheit stand ein unübersteigliches Hindernis dadurch im Wege, daß in den zwei Ländern völlig verschiedene Steuersysteme bestanden. Vor allem: der ungarische Adel war von allen Staatssteuern befreit, zahlte

* Dr. Rudolf Sieghart: „Zolltrennung und Zollseinheit. Die Geschichte der österreichisch-ungarischen Zwiischenzoll-Linie.“ (Wien, 1915, Manz'sche Buchhandlung.)

also von seinen ungeheuren Besitzungen nicht einen Kreuzer Steuer. Das gehörte zu der ungarischen „Adelslibertät“, und dieses Privileg mußte Kaiser Leopold II. 1791 ausdrücklich anerkennen, nachdem er einen guten Teil der Reformen Josefs II. hatte fallen lassen müssen. Da in Ungarn Getreide und Vieh billiger produziert werden konnte, wurde im Interesse der österreichischen Landwirtschaft bei der Einfuhr in Oesterreich ein Ausgleichszoll erhoben. Die kaiserliche Regierung wäre bereit gewesen, diese Abgaben fallen zu lassen, falls der ungarische Adel auf sein Privileg verzichtet hätte, was bei diesem aber nicht zu erreichen war. Dazu kam, daß in Ungarn weder das Tabaksmonopol, noch Verbrauchssteuern auf Fleisch, Wein und gebrannte Flüssigkeiten, noch manche andere in Oesterreich eingehobene Abgaben bestanden. Um nun den ganz unzureichenden Beitrag Ungarns — wo der Landtag größere Zuschüsse verweigerte — zu den gemeinsamen Ausgaben zu erhöhen, wurden auf den Import ungarischer Produkte österreichische Eingangszölle gelegt, wozu der Kaiser als Beherrscher Oesterreichs natürlich berechtigt war. Vielleicht hätte Ungarn durch eine von Reformeifer erfüllte Regierung zu einer Besserung dieses mißbräuchlichen Zustandes bestimmt werden können — vielleicht! Aber dieser Eifer fehlte dem Fürsten Metternich vollständig, der bei seiner aristokratischen Staatsauffassung nicht willens war, sich mit dem Volke gegen den ungarischen Adel zu verbinden, um dessen dem Reiche wie dem Lande schädliche Herrschaft zu brechen. Es blieb also alles beim Alten, bis die Revolution von 1848 auf diesem wie auf vielen anderen Gebieten gründliche Heilung brachte.

Es gehört nun zu den Paradoxien des Verhältnisses Ungarns zu Oesterreich, daß derselbe ungarische Adel, wenige Jahre vor der Revolution im Landtage jede Reform der Steuer- und Handelspolitik unmöglich machte, unaufhörlich Beschwerden über die Benachteiligung Ungarns führte. Er ist in seinen Vorwürfen gegen die Gesetzgebung Josefs II. insofern im Recht gewesen, als der Kaiser die österreichischen Einfuhrzölle auf ungarische Agrarprodukte im ganzen bestehen ließ, dagegen den ungarischen Einfuhrzoll auf aus dem Westen kommende Kunstprodukte aufhob: das war ein Geschenk für die österreichische Industrie, welche Josef in jeder Weise begünstigte und auch tatsächlich mächtig gefördert hat. Da aber nach seinem Tode die frühere, seit 1754 bestehende Zollordnung wiederhergestellt wurde, so konnte später auch diese Klage nicht erhoben werden. Ueberhaupt sind die staatswirtschaftlichen Querelen Ungarns in jener Zeit schon wegen der Geringfügigkeit des Handelsverkehrs zwischen den beiden Gebieten der Monarchie auf ein richtiges Maß zurückzuführen. Die ganze Ausfuhr österreichischer Waren nach Ungarn betrug unter Josef II. nicht ganz 10 Millionen Gulden, wofür 260 000 Gulden Eingangszoll gezahlt wurden; Ungarn führte 13 Millionen Gulden aus, wofür an der österreichischen Grenze 380 000 Gulden entrichtet wurden.

Anders stellten sich die Dinge im 19. Jahrhundert, als diese Ziffern infolge der erfreulichen wirtschaftlichen Entwicklung kräftig heraufschnellten. Damit stieg das Interesse Ungarns an dem Fallen der österreichischen Zollschranken. Darauf nun hat der ungarische Landtag in den vier Jahrzehnten seit 1802 wiederholt gedrungen. In erster Linie verlangte er die vollständige Zollvereinigung — wenn diese aber sich nicht verwirklichen ließe, dann wenigstens eine Gleichstellung der Zölle hüben und drüben, so daß ungarische Einfuhren nach Oesterreich nicht höher verzollt werden sollten als umgekehrt. Eine kluge Re-